



Informationen für Mitglieder der
1. Deutschen Zuchtbuch-IG Mongolischer Rennmäuse



Satzung & Zuchtrichtlinien

Aktueller Stand 01/2011



Informationen für Mitglieder der
1. Deutschen Zuchtbuch-IG Mongolischer Rennmäuse

Satzung

Aktueller Stand 09/2010



§ 1 Name – Sitz – Rechtsform

- Gründung am 01.04.2010
- 1. Deutsche Zuchtbuch-IG Mongolischer Rennmäuse (1. DZBMR)
- Wirkungsbereich EU und Schweiz

Sitz der IG ist Ehingen (Landkreis Ulm). Die IG ist noch in keinem Vereinsregister eingetragen. Der Eintrag erfolgt voraussichtlich 2012.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Die 1. DZBMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der IG ist die Lenkung, Überwachung und Förderung der Züchtung von Mongolischen Rennmäusen. Die IG verfolgt nicht den Zweck der gewerblichen Tierzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltelehre und der Krankheitsbekämpfung.

Die IG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der IG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

• Die IG umfasst:

- ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
-
- Ordentliche Mitglieder sind Personen, die alle Leistungen der IG in Anspruch nehmen können. Bei mehreren ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft gibt es nur eine auf ein ordentliches Mitglied bezogene Clanschutzeintragung. Gleiches gilt bei Ehepaaren.
 - Fördermitglieder sind Personen, die in der 1. DZBMR keine züchterischen Aktivitäten ausüben dürfen. Bei allen Verbandsangelegenheiten haben sie kein Wahlrecht.
 - Mitglied werden kann jede/r Volljährige (§2 BGB). Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie erhalten bis zur Volljährigkeit keine Clanschutzeintragung. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.
 - Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind Rennmaushändler und Züchter mit mehr als 15 Paaren ausgeschlossen.
 - Die Aufnahme als Mitglied in die 1. DZBMR erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit der Antragstellung werden Satzung, Ordnungen der IG sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkannt. Die Mitgliedschaft entsteht nach Zahlung des ersten Beitrages, mit der Übersendung der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand sowie der Satzung und der Zuchtrichtlinien. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft ist gemäß §38 BGB nicht übertragbar und kann keinem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Die Mitgliedschaft in weiteren IG's/Verbänden ist in Deutschland nicht möglich. Züchterische Aktivitäten können nur in einer IG ausgeführt werden. Ausnahmen bilden hierbei IG's/Verbände, in denen keine Stammbäume beantragt werden können bzw. ein Beitritt von Mitgliedern, die nicht in Deutschland wohnen.



§ 4 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss

Dieser ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft sind Mitgliedsurkunde und Clanschutzeintragungsbestätigung unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Die Rücknahme der Austrittserklärung ist von der Zustimmung des Vorstandes abhängig.

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und nach Mahnung an die letztbekannte Anschrift der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Die Forderungen der IG bleiben bestehen.

I. Der Ausschluss muss erfolgen

1. bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und Wurfmeldungen;
2. bei betrügerischer Abgabe kranker Tiere an Dritte;
3. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die geeignet ist, das Ansehen der IG zu beeinträchtigen;

II. Der Ausschluss kann erfolgen

1. bei Verstößen gegen die Satzung, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen von der Mitgliederversammlung oder IG-Organen gefassten Beschlüssen;
2. bei einem innerhalb oder außerhalb der IG vorgenommenen IG-schädigenden Verhalten;
3. bei schweren Beleidigungen eines Mitgliedes oder bei groben Störungen des IG-Friedens;
4. bei ungebührlichem Verhalten auf Veranstaltungen der IG;
5. bei öffentlicher und böswillig abwertender Kritik an IG-Mitgliedern und anderen Rennmauszüchtern;
6. bei Verfehlungen in der Tierhaltung;
7. bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes.

Der Ausschluss und die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein an die letztbekannte Anschrift zuzustellen. Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes steht diesem die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Gegen den Ausschließungsbescheid gemäß I. und II. Ziffer 1-7 steht dem Mitglied binnen 30 Tagen nach Zustellung die Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der gesetzten Frist kein Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbescheid.

Die Berufung ist ausführlich zu begründen, andernfalls gilt sie als nicht wirksam eingelegt. Die Frist zur Einlegung der Berufung kann nicht verlängert werden. Die Begründung der Berufung kann aus wichtigen Gründen bis höchstens vier Wochen nach Einlegung der Berufung nachgereicht werden. Die Fristverlängerung muss beim Rechtsausschuss beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.



Bis zur Entscheidung durch den erweiterten Vorstand ruht die Mitgliedschaft. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen.

a. Ruhen der Mitgliedschaft

Der Vorstand, vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n, kann in dringenden Fällen mit sofortiger Wirkung das Ruhen der Mitgliederrechte anordnen. So insbesondere auch das Verbot der Teilnahme an Versammlungen oder Veranstaltungen des Verbandes, falls gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren beantragt oder eingeleitet ist, oder falls die Interessen der IG diese Maßnahme erfordern. Diese Anordnung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie ist mindestens insoweit zu begründen, dass aus dieser die maßgeblichen Verfehlungen oder die entsprechenden Satzungsbestimmungen zu ersehen sind, auf die sich diese Entscheidung gründet.

Gegen Beschlüsse, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes aufgrund des vorhergehenden Absatzes hat das betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde. Diese muß schriftlich innerhalb von vier Wochen seit dem Tage des Zuganges des angefochtenen Beschlusses oder der angefochtenen Entscheidung bei dem Rechtsausschuss des Verbandes eingehen und innerhalb der gleichen Frist schriftlich begründet werden. Die sich aus einer entsprechenden Entscheidung des Vorstandes ergebenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen, wenn der Rechtsausschuss seiner Beschwerde nicht abhilft. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses steht dem betroffenen Mitglied kein weiteres Beschwerderecht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

IG wichtige Ereignisse und Änderungen sind durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise mitzuteilen.

Mit dem Eintritt in die IG verpflichten sich die Mitglieder:

1. die Bestrebungen des Verbandes durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten;
2. sich gegenüber der IG und seinen Mitgliedern loyal zu verhalten und IG schädigendes Verhalten zu unterlassen;
3. ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber stets pünktlich nachzukommen;
4. die IG bei Vorbereitungen von Veranstaltungen, Werbung und sonstigen Maßnahmen zu unterstützen;
5. die Zucht und artgerechte Haltung der Mongolischen Rennmäuse gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes und nach den Richtlinien der IG zu betreiben, alle Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und den Vorstand über die wahren Besitzverhältnisse der Tiere zu unterrichten;
6. die Tiere regelmäßig zu pflegen, zu ernähren und bei auftretenden Krankheiten tierärztlich behandeln zu lassen. Den Vorstand des Verbandes von Krankheiten ansteckender Natur, die die Gefahr einer gefährlichen Verbreitung beinhalten, umgehend schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand ist zur Diskretion verpflichtet.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr bis zum 31. Januar zu entrichten. Der Beitrag, die Aufnahmegebühr und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Gebühren für sonstige Dienstleistungen (Zwingerschutzeintragung, Stammbäume usw.) legt der Vorstand fest.



§ 7 Organisation

Organe des Verbandes sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Zuchtbuchausschuss
- Der Rechnungsprüfungsausschuss

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. geschäftsführenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Aufgabenbereiche werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach § 9 der Satzung.

1.

Der Verband wird im Sinne von § 26 BGB von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

2.

Die Veräußerung (außer bei Ersatzbeschaffung) oder Sicherungsübereignung von IG-Eigentum ist unzulässig. Datenträger müssen Eigentum der IG bleiben.

3.

Die Tätigkeiten sämtlicher Organe, Arbeitsgruppen unterliegen der Aufsicht und Prüfung des Vorstandes. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, erstellt die Tagesordnung und führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und der IG teilzunehmen.

4.

Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, für alle Organe des Verbandes selbst Sitzungen einzuberufen und in den gesamten Schriftwechsel Einblick zu nehmen. Er/Sie ist weiterhin berechtigt, falls durch den Ausfall eines Amtsträgers/einer Amtsträgerin für die ordentliche Führung der IG Gefahr besteht, dessen/deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Er/Sie ist berufen, Verwaltung, Tätigkeit der Organe, Arbeitsgruppen auf satzungsmäßige Ausführung zu kontrollieren. Im Falle der Zuwiderhandlung ist er/sie befugt, insbesondere Wahlen einer Arbeitsgruppe aufzuheben oder eine Arbeitsgruppe aufzulösen, Amtsträger/innen der Organe, Arbeitsgruppen abzusetzen und andere Mitglieder kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen. Entsprechende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dagegen ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Stimmt dieser der Entscheidung zu, so ist eine weitere Berufung ausgeschlossen. Widerruft dieser die Entscheidung, so ist die Anordnung des/der Vorsitzenden zurückzunehmen.

5.

Der Vorstand ernennt den Redakteur/die Redakteurin der IG Broschüre. Den Aufgabenbereich regelt die Geschäftsordnung.

6.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so schlägt der/die geschäftsführende Vorsitzende drei Mitglieder nach Rücksprache mit diesen dem erweiterten Vorstand vor, der aus diesen ein Ersatzmitglied zu wählen hat. Die Wahl des Ersatzmitgliedes kann schriftlich nach Aufforderung an alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgen. Fällt der/die 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der/die stellvertretende Vorsitzende an seine/ihre Stelle, während das weitere Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden wird. Scheidet der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied gehalten, mit Hilfe des erweiterten Vorstandes schnellstens unter Wahrung der Zeitfristen des § 7 die Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Neuwahlen einzuberufen.



a) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre abgehalten.

Sie hat zu behandeln:

1. Bericht über die Geschäftsjahre durch den erweiterten Vorstand.
2. Jahresbilanz und Haushaltsplan für die beiden nächsten Jahre durch den Vorstand.
3. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses.
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren und der außerordentlichen Beiträge,
6. Satzungsänderungsanträge,
7. sonstige Anträge.

8.

Alle vier Jahre Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, alle zwei Jahre Neuwahl der Mitglieder der Ausschüsse für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Bekanntgabe der Abhaltung der Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen durch die IG Broschüre oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder an die letzte bekannte Anschrift. Die Tagesordnung wird in ihrer Reihenfolge vom Vorstand aufgestellt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Verlangt der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe gleicher Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, muss dies durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende umgehend erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die durch § 7a) (Vorstand) Ziff. 8 nötig werden, sind jederzeit zulässig. Der Ort des Zusammentritts wird durch den amtierenden Vorstand bestimmt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Sämtliche Abstimmungen, sofern in der Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Er/Sie kann seinen/ihren Vorsitz in Ausnahme delegieren, bleibt aber in der Verantwortung. Die Mitgliederversammlung wählt die Stimmenzähler/innen, eine/n Wahlleiter/in und die Protokollführer/innen.

Das Protokoll muß die Tagesordnung, die Liste der Anwesenden, ihre Stimmberechtigung und die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Seine Vollständigkeit und Richtigkeit sind durch die Unterschriften des/der Vorsitzenden, des Wahlleiters/der Wahlleiterin und der Protokollführer/innen zu beurkunden.

b) Der Zuchtausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung nach § 8 zu wählen sind. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Obmann/frau. Er erstellt die auf den Regeln des Tierschutzgesetzes die Zuchtrichtlinien. Änderungen der Zuchtrichtlinien, die nicht durch das Tierschutzgesetz bedingt sind, treten erst nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Weiterhin behandelt er Fragen der Zucht und der artgerechten Haltung und achtet in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Insbesondere dient er dem Vorstand und Rechtsausschuss in den Fällen von Verfehlungen gegen die Zucht und artgerechte Haltung als Entscheidungshilfe. Er kann in Ausnahmefällen Clansperren anordnen.

Der Ausschuss soll Gesundheits- und Expertenwissen sammeln und vermitteln, Mitglieder beraten sowie eine vertrauensvolle und vor allem vertrauliche Zusammenarbeit mit den Züchter/innen und anderen Rennmausbesitzern/innen in allen Fragen des Wohlergehens der Mongolischen Rennmaus sicherstellen.



Der Ausschuss hat keine exekutiven Befugnisse. Seine Aussagen ersetzen niemals notwendige ärztliche Konsultationen. Die Beratungen und Konfliktlösungen erfolgen auf völlig freiwilliger Basis.

c) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied, die von der Mitgliederversammlung nach § 8 zu wählen sind. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt es, das Rechnungswesen der IG zu prüfen. Bei Verfehlungen ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten. Die Prüfungszeiträume regelt die Geschäftsordnung.

d) Der Vorstand kann eine Clansperre bei nachgewiesener ansteckender Krankheit im Zwinger auferlegen und wird durch diesen wieder aufgehoben, wenn keine Gefahr einer Ansteckung mehr besteht.

e) Für alle IG Ausschüsse sind zur Aufrechterhaltung der Beschluss- und Arbeitsfähigkeit Ersatzmitglieder zu wählen. Die Rangfolge des nachrückenden Ersatzmitgliedes ergibt sich aus den für das Mitglied abgegebenen Stimmen. Die Ausschüsse haben sich untereinander zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.

Bei Bedarf können Arbeitskommissionen mit genau definierten Aufgaben für einen begrenzten Zeitraum durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand benannt werden.

Verbandsordnungen sowie Anordnungen der Ausschüsse sind in geeigneter Form dem einzelnen Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Wahlen, Kandidaturen, Anträge

1. Wahlen sind mindestens vier Monate vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

2. Die Wahl in den Vorstand setzt eine über drei Jahre, die in einen der Ausschüsse über zwei Jahre hinausgehende Mitgliedschaft voraus. Kandidaturen müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben. Spätere Kandidaturen sind nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen sind bei Kandidaturen für den Vorstand und für die Ausschüsse direkt auf der Mitgliederversammlung nur dann zulässig, wenn für jedes zu besetzende Amt des Vorstandes nicht mindestens zwei Kandidaten/innen zur Verfügung stehen und bei den Ausschüssen nicht mindestens zwei Kandidaten/innen mehr zur Verfügung stehen als Ausschussämter zu besetzen sind.

3. Im ersten Wahlgang zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem noch die zwei Kandidaten/innen zur Wahl stehen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinen konnten. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/Die 1. Vorsitzende hat ein Vetorecht hinsichtlich dieser beiden anderen Vorstandsmitglieder dahingehend, dass diese Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden müssen.

4. Für die Wahl zu den Ausschüssen sind die Mitglieder gewählt, die in Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Monate vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Spätere Anträge werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

6. Satzungsänderungen müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, sind den Mitgliedern in der IG Broschüre oder in den Einladungen bekanntzugeben.



Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Verbandsvorsitzenden können in dringenden Fällen zusätzliche Anträge auf die Tagesordnung setzen lassen, wenn eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies befürwortet.

§ 9 Auflösung

1.

Die Auflösung der IG kann nur von seiner satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung ist wirksam, wenn er schriftlich von dem fünften Teil der Mitglieder an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet wird. Auf diesen Antrag hin hat der/die 1. Vorsitzende zum nächstmöglichen und zulässigen Termin die Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Auflösung der IG ist es erforderlich, dass $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder des Verbandes zustimmen.

Wird diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, haben jedoch $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt, so ist in Anbetracht der über die gesamte Bundesrepublik Deutschland verteilten Mitglieder, von dem/der 1. Vorsitzenden eine schriftliche Abstimmung einzuleiten. Die Prüfung der Abstimmung obliegt dem Vorstand.

2.

Bei Auflösung der IG wird das verbleibende IG-Vermögen dem bisherigen gemeinnützigen Zweck und Ziel des Verbandes, der nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, entsprechend dem Deutschen Tierschutzverein entschädigungslos übertragen. Sollte dieser zum Zeitpunkt des Vermögensfalles nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so ist durch den Vorstand das IG-Vermögen einem anderen – jedenfalls gemeinnützigen – Zweck zuzuführen (z. B. Naturschutz). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung, beschlossen durch den Gründer-Vorstand der Mitgliederversammlung vom 31.03.2010 tritt ab dem 01.04.2010 in Kraft.

Wain, den 15.04.2010	1. Vorsitzende	P. Dos Santos
	2. Vorsitzende	I. Gebhardt
	Zuchtausschuß	D. Obermeier



Informationen für Mitglieder der
1. Deutschen Zuchtbuch-IG Mongolischer Rennmäuse

Zuchttrichtlinien

Aktueller Stand 01/2011



Zuchtrichtlinien der 1. DZBMR basieren auf der gültigen Fassung des Tierschutzgesetzes und den auf der Mitgliederversammlung der 1. DZBMR abgestimmten Anträgen der Mitglieder

1. Voraussetzung für die Eintragung in die Zuchtbücher

a.

Jeder Züchter/Jede Züchterin der 1. DZBMR ist verpflichtet, einen Clannamen zu beantragen. Alle im Clan des Züchters/der Züchterin geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den ausgewählten Clannamen. Der Vorname, Clannamen plus Satzzeichen und Leerstellen darf aus computertechnischen Gründen nicht mehr als 25 Stellen haben. Der Züchter/Die Züchterin schlägt einen oder mehrere Namen als Clannamen vor; die Eintragung des Namens erfolgt durch die deutsche Clanschutzzentrale der 1. DZBMR .

b.

Züchter/in ist, wer eine in seinem/ihrem Besitz befindliche Mongolische Rennmaus decken lässt bzw. das Muttertier am Tag der Geburt besitzt. Als Eigentumsnachweis gilt das Besitztransfer.

c.

Zur Zucht dürfen nur Mongolische Rennmäuse herangezogen werden, die in einem der Zuchtbücher der 1. DZBMR eingetragen sind. Es werden Zuchtbescheinigungen aus anderen Verbänden, deren Stammbaum einer genetischen Überprüfung durch den Zuchtausschuss standhält, anerkannt.

2. Wurfmeldungen und Stammbäume

a.

Die Geburt aller Jungtiere ist innerhalb von vier (4) Wochen unter Einsendung der Wurfmeldung, der fotokopierten Stammbäume der Elterntiere bei der Geschäftsstelle zu melden. Verspätet eingehende Meldungen werden mit einem Säumniszuschlag pro Woche belegt, der sich nach der gültigen Gebührenordnung richtet. Sofern Farben, Fellart oder Geschlecht zum Zeitpunkt der Wurfmeldung noch nicht feststellbar sind, müssen diese sowie die eventuell noch fehlenden Namen innerhalb von 2 Monaten nach der Geburt nachgereicht werden. Bei Überschreitung dieser Frist wird eine Verweisgebühr erhoben.

b.

Nur Mitglieder unserer IG können Stammbäume oder Eintragungskarten für die in ihrem Clan geborenen Jungtiere beantragen. Es müssen für alle in dem Clan geborenen (lebenden) Jungtiere Stammbäume oder Eintragungskarten beantragt werden.

c.

Alle im Eigentum eines Mitglieds befindlichen Mongolischen Rennmäuse, die zur Zucht verwendet werden, müssen bei der 1. DZBMR registriert sein. Nur der/die bei der IG registrierte Eigentümer/in kann Stammbäume für Jungtiere beantragen. Ist der/die eingetragene Eigentümer/in nicht identisch mit demjenigen/derjenigen, der/die derartige Dienstleistungen erbringt, werden die Meldungen zurückgewiesen.

d.

Unter Berücksichtigung der gültigen Zuchtrichtlinien wird für jedes in der 1. DZBMR gemeldete Jungtier eine Eintragungskarte oder ein Stammbaum mit bis zu vier Ahnengenerationen erstellt. Die Abstammungssachweise für die Jungtiere werden dem Züchter/der Züchterin zugesandt.

Auf Wunsch des Züchters/der Züchterin können die Ahnengenerationen erweitert werden. Für solche erweiterten Abstammungsnachweise wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

e.

Stammbaum und zugehöriges Transfer eines Tieres aus einem anderen Verband müssen sofort nach Erhalt, auf jeden Fall bevor das Tier zur Zucht verwendet werden soll, der Geschäftsstelle zur Umschreibung und Eintragung in ein Zuchtbuch der 1. DZBMR eingereicht werden. Es sind der Original-Stammbaum und das Original-Transfer vorzulegen.



Stammbäume von Mongolischen Rennmäusen von nicht der 1. DZBMR angehörigen Mitgliedern werden in das entsprechende Zuchtbuch mit Vor- und Clannamen, übernommen, sofern der Stammbaum einer genetischen Überprüfung standhält. Die Tiere erhalten eine Zuchtbuchnummer der 1. DZBMR, die auf dem Original-Stammbaum vermerkt wird. Es wird ein Besitztransfer erstellt.

f.

Farbänderungen in bereits ausgestellten Stammbäumen können bis zum Alter von 6 Monaten der Zuchtbuchstelle vom Züchter/von der Züchterin mitgeteilt und geändert werden. Der Zuchtausschuss prüft die Änderungsmeldungen auf genetische Richtigkeit. Eigenmächtige Änderungen in den Stammbäumen sind unzulässig und machen den Stammbaum ungültig.

Bei Einsendung der Wurfmeldung kann der Züchter/die Züchterin den Vermerk „Auf Antrag des Züchters zur Weiterzucht nicht zugelassen“ im Jungtierstammbaum kostenlos eintragen lassen. Der Vermerk wird quer über den Stammbaum gestempelt. Die Aufhebung dieses Vermerkes bedarf der Zustimmung des Züchters/der Züchterin; es wird kostenpflichtig ein neuer Stammbaum ausgestellt. Die nachträgliche Eintragung des Zuchtspervermerkes ist kostenpflichtig und kann vorgenommen werden, solange sich das Tier im Eigentum des Züchters/der Züchterin befindet.

Prämierungen auf Ausstellungen dürfen in der vorgesehenen Rubrik auf den Stammbäumen vom Besitzer/ von der Besitzerin des Tieres selbst eingetragen werden. Bewertungen für Titel müssen innerhalb von 3 Wochen unter Einsendung der fotokopierten Urkunden der Geschäftsstelle gemeldet werden. Nur so ist gewährleistet, dass ein erworbener Titel registriert und bei den nächsten Jungtierstammbäumen oder Ausstellungen berücksichtigt wird.

3. Zuchteinschränkungen

a.

Zucht-Renner dürfen erst ab Vollendung der 16. Lebenswoche gedeckt werden. Bei einer Deckung vor Vollendung der 16. Lebenswoche wird eine Verweisgebühr erhoben.

b.

Zucht-Renner dürfen nicht mehr als sechs (6) Würfe in 12 Monaten haben. Die Wurfabstände innerhalb dieser 12 Monate sind in das Ermessen des Züchters/der Züchterin gestellt. (Beispiel: 3 Anfang des Jahres, 3 Würfe Ende des Jahres usw.). Bei Überschreitung dieser Maximalzahl wird eine Verweisgebühr erhoben.

c. Verwandtenpaarungen:

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern und die Paarung von Zucht-Rennern, die zehn (5) oder weniger unterschiedliche Vorfahren in drei Generationen aufweisen (es sind zu zählen die Paarungspartner, deren Eltern und Großeltern), ist vor der Deckung beim Zuchtausschuss zu beantragen, und zwar unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und unter Angabe des Zuchtziels. Bei auftretenden Anomalien sowie bei nicht genehmigten Verwandtenverpaarungen können Zuchteinschränkungen oder eine Zuchtsperre verhängt werden. Bei nicht genehmigten Verwandtenverpaarungen wird außerdem eine Verweisgebühr erhoben.

d.

Rassegruppen-Kreuzungen sind nur dann zulässig, wenn bei Kreuzung der gleichen Rassegruppe ein Lethalfaktor vorhanden ist oder ein Antrag gestellt wurde.

Die von der 1. DZBMR anerkannten Rassegruppen sind:

Bezeichnung: - Wildfangnachzuchten (WFNZ)
 - Wildmixe
 - Allgemein Farbmongolen; Schecken; WP; Darkpatch
 - Rex *
 - Wavy *



*** Rassegruppen-Kreuzung die angemeldet werden müssen:**

- Rex x Wavy

d1

Wird eine Rassegruppen-Kreuzung geplant, ist ein Antrag zu stellen, wobei das angestrebte Zuchtziel angegeben werden muss. Bei ungenehmigten Rassekreuzungen fällt für den Besitzer/die Besitzerin der Mongolischen Rennmaus eine Verweisgebühr an.

d2

Mongolische Rennmäuse mit unbekanntem Ursprung/ohne Stammbaum können nach erfolgter Zustimmung durch den Zuchtausschuss in das RIEX eingetragen werden. Die Mongolischen Rennmäuse werden wie folgt registriert:

- * XLFAB * Farbmongole
- * XSWIL * Wildfangnachzucht (WFNZ)
- * XSMIX * Wildmix
- * XSREX * Rex
- * XSWAV * Wavy

e. Farbpaarungen, die beantragt werden müssen:

- Für Paarungen zwischen:
- Schecken x Schecken
 - Schecken x Schimmel
 - (Stark)-Schecken x Weißpfote
 - Weißpfote x Weißpfote

Bei nicht genehmigten Paarungen dieser Art fällt sowohl für den Besitzer/die Besitzerin der Mongolischen Rennmaus als auch für den Besitzer/die Besitzerin des Deckkaters eine Verweisgebühr an.

f. Verpaarungen, die verboten sind:

- Für Paarungen zwischen:
- Rex x Rex
 - Rex x Wavy
 - Weißpfote x Weißpfote
 - (Stark)-Schecken x Weißpfote

h. Nicht gezüchtet werden soll mit Mongolischen Rennmäusen, die haben/sind:

- einen Generalfehler, der eine Zucht ausschließt
- Schwanzanomalien, die nicht im Standard festgelegt sind (z.B. Wellen im Schwanz usw.)
- Deformationen des Knochenbaus
- Probleme des Gebisses (schlecht nachwachsende, ständiger Abbruch, Ausfall usw.)
- Knickpfote
- Verdacht auf Epilepsie
- Missbildung der Seh- und Hörorgane (Blindheit, Taubheit usw.)
- Mit Mongolischen Rennmäusen, die häufig bei Tod- oder Missgeburten beteiligt sind, soll nicht weitergezüchtet werden.
- Mongolische Rennmäuse die zur Tumorbildung neigen



i. Nicht gezüchtet werden darf mit Mongolischen Rennmäusen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Eine Mongolische Rennmaus, die angeborene Abnormalitäten aufweist, darf nicht zur Zucht verwendet werden und nicht als Zuchttier verkauft werden.
- Epilepsie
- Taubheit
- fehlendes Sehvermögen
- Poly- bzw. Oligodactylie
- Mongolische Rennmäuse ohne Fell bzw. mit erblich bedingten kahlen Stellen
- Mongolische Rennmäuse mit Tumoren
- Mongolische Rennmäuse mit durch Verkrümmung der Tasthaare verursachten Problemen (Augenentzündungen, Orientierungsprobleme usw.)

i.

Sollte in einem Wurf nachweislich eine der oben aufgeführten Merkmale auftreten werden beiden Elterntiere und deren Nachkommen laut Standardisierung der 1. DZBMR von dem Zuchteinsatz ausgeschlossen sein. Unsere Mitglieder sind verpflichtet oben aufgeführte Merkmale dem Zuchtausschuß unverzüglich zu melden und Züchter/Liebhaber bereits verkaufter Tiere zu benachrichtigen.

3A Genetische Krankheiten und Tests

Mongolische Rennmäuse, die ein Risiko einer genetischen Krankheit tragen, die den nachfolgenden Kriterien entspricht:

- * die Krankheit führt zum Tode oder verursacht ein chronisches Leiden,
- * die Krankheit tritt bei einer bedeutenden Anzahl von Tieren einer Rassegruppe auf,
- * es existiert ein zuverlässiger Test und die Krankheit könnte eliminiert werden,

sollen hinsichtlich dieser Krankheit getestet werden.

3B Zuchtbücher und Registrierung

Vollständige Informationen, die die Mongolische Rennmaus betreffen, sind erforderlich; z.B. der Name, der Clannamen, die vollständige Zuchtbuchnummer, inklusive der Identität des registrierenden Verbandes, Geschlecht und Geburtsdatum.

b. LO-Stammbuch

Das LO ist ein Register, in dem Mongolische Rennmäuse eingeschrieben sind, die:

- * der 1. DZBMR gemeldet wurden
- * einen Besitztransfer der 1. DZBMR besitzen

b. RIEX-Stammbuch

Das RIEX ist ein Register, in dem Mongolische Rennmäuse eingeschrieben sind, die:

- * Aus unbekanntem Ursprung stammen (z.B. Zoohandlung usw.)
- * keinen Stammbaum besitzen (z.B. Datenverlust usw.)



c. Umschreibung

Es ist möglich, eine Mongolische Rennmaus automatisch vom RIEX in das LO umzuschreiben, wenn die Anforderungen für das LO erfüllt sind.

d. Transfer und Import aus anderen Verbänden

Der Originalstammbaum der Mongolischen Rennmaus muss respektiert werden; jedoch kann die 1. DZBMR entscheiden, ob die Mongolische Rennmaus in das LO eingetragen wird, oder nur im RIEX registriert wird, nach seinen eigenen Bestimmungen.

Was die Registrierung der Mongolischen Rennmäuse betrifft, die von anderen Verbänden eingeführt wurden, entscheidet die 1. DZBMR über die Zuverlässigkeit der unabhängigen Organisation und wie die Mongolische Rennmaus zu registrieren ist.

Autorisierte Stammbäume von unabhängigen Verbänden können im LO- oder RIEX-Register registriert werden, soweit sie oben stehende Anforderungen erfüllen und nachdem sie in Hinblick auf die genetischen Prinzipien kontrolliert worden sind. Wenn die ausführende Organisation Transfer-Erklärungen benützt, muss diese Deklaration beigebracht werden, wenn die importierte Mongolische Rennmaus im LO oder RIEX registriert werden soll.

Importierte Mongolische Rennmäuse behalten ihren Titel und den der Vorfahren.

e. Allgemeine Bestimmungen

Die Registrierung einer Mongolischen Rennmaus in das LO oder RIEX muss den genetischen Prinzipien entsprechen.

Eine Mongolische Rennmaus, bei der der Phänotyp vom Genotyp abweicht, muss nach dem Genotyp umgeschrieben werden, nachdem der Genotyp

- durch die Genetik der Eltern
- durch die Nachkommen erwiesen ist

Es ist jedem 1. DZBMR Mitglied untersagt, eine Mongolische Rennmaus, die entweder von einem 1. DZBMR Mitglied oder von einer anderen Organisation/Züchter/Züchterin erworben wurde, absichtlich unter einem anderen Namen als dem Originalnamen zu registrieren.

Beim Ausstellen eines Stammbaumes (LO oder RIEX) sind alle und nur die Original-Registriernummern der Vorfahren absolut beizubehalten.

Der ursprünglich ausgegebene amtliche Stammbaum einer Mongolischen Rennmaus darf nicht zerstört werden, wenn eine Mongolische Rennmaus in die 1. DZBMR importiert wird.

Es ist nicht erlaubt, Mongolischen Rennmäusen, die nicht importiert wurden, eine andere Registrierungsnummer zu geben. Die erste Ursprungsregistriernummer jeder Mongolischen Rennmaus muss sichtbar auf ihrem Stammbaum vermerkt sein, immer wenn importierte Mongolische Rennmäuse betroffen sind.

f. Spezielle Codes für die Registrierung

Die Bezeichnung „SP“ kann hinzugefügt werden, um anzuzeigen, dass eine Mongolische Rennmaus das Gen für Scheckung trägt. Die Bezeichnung „SP1-6“ zeigt an, welche Scheckung phänotypisch gezeigt wird

- weitere Codes:**
- Rx (Rex)
 - wv (Wavy)
 - dd (Delute)
 - DP (Darkpatch)



4. Haltung von Mongolischen Rennmäusen

a.

Alle bei einem Züchter/einer Züchterin lebenden Mongolischen Rennmäuse müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Es wird empfohlen, alle medizinischen Vorsorgemaßnahmen durchzuführen. Die Mongolische Rennmäuse sollen frei von Ungeziefer sein und unter artgerechten, hygienischen Bedingungen gehalten werden. Becken unter 80x40x40 cm Fläche für ein Pärchen und deren Jungtiere bis zum Alter von 4 Wochen sind nicht zulässig. Ab einem Jungtieralter von 4 Wochen sollte das Elternpaar mit den Jungtieren auf eine Mindestgröße von 100x40x50 cm oder größer umziehen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten.

Ferner gelten für die Haltung die Regelungen der 1. DZBMR Zucht- und Registrierungsregeln.

b.

Stellt ein Züchter/eine Züchterin oder Rennmaushalter/in bei seinen/ihren Tieren eine ansteckende Krankheit (insbesondere Mikrosporidien, Würmer, Milben, Infektionen) fest, so muss er/sie dies unverzüglich der Geschäftsstelle melden. In diesem Fall muss - um die weitere Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden - eine Clansperre ausgesprochen werden. Der Tierhalter/Die Tierhalterin darf keine Ausstellung besuchen, keine Mongolischen Rennmäuse annehmen oder bringen, keine Mongolischen Rennmäuse verkaufen, in Pension nehmen oder sonst abgeben. Die Clansperre kann über den Zuchtausschuss nach einer Clankontrolle oder nach Vorlage eines tierärztlichen Attestes aufgehoben werden. Die Dauer der Clansperre wird vom Zuchtausschuss geregelt.

c.

Der Zuchtausschuss und der Vorstand können unangemeldete Zwingerkontrollen durchführen oder durchführen lassen.

d. Mongolische Rennmäuse müssen:

- Ab einer Anzahl von 2 Tieren eine Mindestbeckengröße von 80x40x40 cm zur Verfügung haben.
- Ab einer Anzahl von 3 Tieren eine Mindestbeckengröße von 100x40x50 cm zur Verfügung haben.
- Ab einer Anzahl von 6 und mehr Tieren eine Mindestbeckengröße von 120x60x60 cm zur Verfügung haben.

- Bei jeder Unterbringung muss es mehr als eine Ebene geben, sowie einen Schlafplatz und einen Ort, an den sie sich zurückziehen können.

- Genügend Einstreu zum Buddeln zur Verfügung haben und Schalen mit Sand zur Fellpflege.

- Alle Bereiche müssen für den Menschen zugänglich sein.

Für die Außenhaltung gelten die gleichen Vorgaben wie oben. Hinzu kommen:

- Die Mongolischen Rennmäuse müssen vor Zugriffen anderer Tiere/Menschen geschützt sein.
- Müssen Zugluft und vor zu stark ansteigenden/abfallenden Temperaturen geschützt sein.
- Müssen regelmäßig auf Parasiten bzw. ansteckenden Krankheiten untersucht werden.

5. An- und Verkauf

a.

Die Abgabe von Tieren an Tierhändler/innen, Zoofachgeschäfte und Versuchsanstalten oder ähnlich geartete Organisationen ist verboten. Mongolische Rennmäuse mit Papieren der 1. DZBMR dürfen nicht in Tierhandlungen abgegeben oder verkauft werden. Eine Vermittlung über eine Zoohandlung, bei der das Tier bis zur Abgabe beim Züchter/bei der Züchterin bleibt, ist erlaubt.

Es ist ebenfalls nicht erlaubt, Mongolische Rennmäuse bzw. entsprechende Dienstleistungen auf Auktionen oder ähnlichem zu offerieren oder zu handeln, seien diese Versteigerungen körperlich oder elektronisch.



b.

Die Züchter/innen dürfen ihre Jungtiere ab einem Alter von 8 Wochen abgeben. Die jungen Rennmäuse müssen gesund und ungeziefert sein. Reklamationen von Käufern/ Käuferinnen, die beweisen, dass diese Bestimmungen vom Züchter/ von der Züchterin nicht erfüllt wurden, werden an den Vorstand/Rechtsausschuss weitergeleitet.

c.

Der Züchter/Die Züchterin ist verpflichtet, den Verkauf und sonstige Abgabe seiner/ihrer Jungtiere und anderer Mongolischer Rennmäuse zu kontrollieren und aufzuzeichnen. Zu notieren sind Name des Jungtieres, Geburtsdatum, Farbe, Zuchtbuchnummer, Abgabedatum, Name und Adresse des/der neuen Besitzers/in. Jegliche Vereinbarungen oder einschränkenden Abmachungen mit Käufern von Jungtieren müssen in schriftlicher Form geschehen, um Missverständnisse zu vermeiden.

d.

Ein Züchter, der ein Jungtier mit angeborenen Abnormalitäten verkauft, muss eine Benachrichtigung an den Zuchtausschuss senden, um eine „Zuchteinschränkung“ in den Stammbaum eintragen zu lassen.

6. Stammbäume und Transfer

a.

Der Stammbaum und das Besitztransfer gehören zu jeder Mongolischen Rennmaus. Der Stammbaum/Besitztransfer sind dem/der neuen Eigentümer/in auszuhändigen. Das Besitztransfer ist unter Angabe des Namens des neuen Eigentümers/ der neuen Eigentümer/in von dem/der bisherigen Eigentümer/in an die Geschäftsstelle einzusenden, ganz gleich, ob der/die neue Eigentümer/in Mitglied der 1. DZBMR ist oder nicht. Die gleichen Bedingungen gelten, wenn eine Mongolische Rennmaus ins Ausland verkauft wird. Der/Die neue Eigentümer/in erhält das Besitztransfer ausgefüllt von der Geschäftsstelle zurück. Ein wiederholter Eigentümerwechsel ist sofort unter Rücksendung des Transfers, versehen mit den obigen Angaben, der Geschäftsstelle zu melden; ab dem 2. Eigentümerwechsel ist dies kostenpflichtig.

Ist der/die neue Eigentümer/in nicht Mitglied der 1. DZBMR und will nicht im Transfer genannt werden, ist das Transfer mit dem Vermerk „verkauft“ oder „abgegeben“ an die Geschäftsstelle zu senden.

b.

Beim Tod einer Mongolischen Rennmaus ist das Transfer mit einem entsprechendem Vermerk an die Geschäftsstelle zu senden.

c.

Bei Verstößen gegen die geltenden Zuchtrichtlinien wird eine Verweisgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Verstoß richtet. Beantragte Stammbäume können verweigert und stattdessen nur Eintragungskarten erstellt werden. Bei wiederholtem Nichtbeachten der Bedingungen erfolgt eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass ein weiterer Verstoß ein Verfahren vor dem Rechtsausschuss/Vorstand einleitet, das den Ausschluss aus der 1. DZBMR nach sich ziehen kann.

7. Allgemein

a.

Beim Ausstellen von Stammbäumen werden die geltenden 1. DZBMR Bestimmungen zugrunde gelegt. Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Stammbäumen können jederzeit von der Zuchtbuchstelle in den Eintragungspapieren der Tiere und deren Nachkommen geändert werden. Entstehende Kosten trägt der Züchter/die Züchterin.

b.

Bei Unklarheiten bezüglich der Rassegruppe und Farbe empfehlen wir, das Tier bei einem langjährigen Züchter vorzustellen und begutachten zu lassen. Erfahrene Züchter können benannt werden.

c.

Für zuchtspezifische Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Zuchtausschuss der 1. DZBMR.



e.

Die anerkannten Farben und Rassegruppen sind in der 1. DZBMR-Codeliste aufgeführt. Diese kann und wird nach Bedarf/ Beschlüssen der Mitgliederversammlung erweitert.

f.

Die vorläufig gültigen Zuchtbuchrichtlinien wurden beschlossen vom Vorstand der 1. DZBMR.

- Petra Dos Santos
- Ivonne Gebhardt
- Denise Obermeier

Anhang, Codeliste der 1. DZBMR



Code	deutsch	englisch	französisch	Gencode (Homozygot)	Augenfarbe
00	unbekannt	unknown		—	—
01a	WFNZ-Maroon (*)	WFNZ-Maroon	WFNZ-Maroon	A ^[k] A ^[k] CC DD EE GG PP	schwarz
01b	WFNZ-Agouti	WFNZ-Agouti	WFNZ-Agouti	AA CC DD EE GG PP	schwarz
01c	Agouti	Golden Agouti	Agouti	AA CC DD EE GG PP	schwarz
01d	CP-Agouti	CP Golden Agouti	CP-Agouti	AA c[chm]c[chm] DD EE GG PP	schwarz
01e	CP-Agouti Hell	CP Golden Agouti Light	LCP Agouti	AA c[chm]c[ch] DD EE GG PP	schwarz
02a	Silberagouti	Silver Agouti, Grey Agouti	Agouti Grise	AA CC DD EE gg PP	schwarz
02b	CP-Silberagouti	CP- Silver Agouti	CP-Agouti grise	AA c[chm]c[chm] DD EE gg PP	schwarz
02c	CP-Silberagouti, hell	CP-Silver Agouti Light	LCP Agouti grise	AA c[chm]c[ch] DD EE gg PP	schwarz
03	Schwarz	Black	Noir	aa CC DD EE GG PP	schwarz
04	Anthrazit	Slat	Adroise	aa CC DD EE gg PP	schwarz
05	Blau	Blue, Dilute-Black	Bleue	aa CC dd EE GG PP	schwarz
06a	Algierfuchs	Dark Eyed Honey	Miel	AA CC DD ee GG PP	schwarz
06b	Algierfuchs, hell	Dark Eyed Honey Light, Algerian Fox Light	Miel Clair	AA Cc[chm] DD ee GG PP	schwarz
06c	Algierfuchs Hell	Dark Eyed Honey Light, Algerian Fox Light	Miel Clair	AA Cc[ch] DD ee GG PP	schwarz
06d	Algierfuchsschimmel	Dark Eyed Honey Molt, Algerian Fox Molt	Miel Schimel	AA CC DD ee[f] GG PP	schwarz
06e	CP-Algierfuchs	CP DEH, CP Dark Eyed Honey	CP DEH	AA c[chm]c[chm] DD ee GG PP	schwarz
06f	CP-Algierfuchs Hell	CP DEH Light	LCP DEH	AA c[chm]c[ch] DD ee GG PP	schwarz
07a	Blaufuchs	Silver Nutmeng	Muscade Grise	aa CC DD ee gg PP	schwarz
07b	Blaufuchs, hell	Silver Nutmeng Light	Muscade Grise Clair	aa Cc[chm] DD ee gg PP	schwarz
07c	Blaufuchs Hell	Silver Nutmeng Light	Muscade Grise Clair	aa Cc[ch] DD ee gg PP	schwarz
07d	Blaufuchsschimmel	Silver Nutmeng Molt, Silver Nutmeng Schimmel	Muscade Grise Schimel	aa CC DD ee[f] gg PP	schwarz
07e	CP-Blaufuchs	CP Silver Nutmeng	CP Muscade Grise	aa c[chm]c[chm] DD ee gg PP	schwarz
07f	CP-Blaufuchs Hell	CP Silver Nutmeng Light	LCP Muscade Grise	aa c[chm]c[ch] DD ee gg PP	schwarz
08a	Kohlfuchs	Nutmeng	Muscade	aa CC DD ee GG PP	schwarz
08b	Kohlfuchs, hell	Nutmeng Light	Muscade Clair	aa Cc[chm] DD ee GG PP	schwarz
08c	Kohlfuchs Hell	Nutmeng Light	Muscade Clair	aa Cc[ch] DD ee GG PP	schwarz
08d	Kohlfuchsschimmel	Nutmeng Molt, Nutmeng Schimmel	Muscade Schimel	aa CC DD ee[f] GG PP	schwarz
08e	CP-Kohlfuchs	CP Nutmeng	CP Muscade	aa c[chm]c[chm] DD ee GG PP	schwarz
08f	CP-Kohlfuchs Hell	CP Nutmeng Light	CP Muscade Clair	aa c[chm]c[ch] DD ee GG PP	schwarz
09a	Polarfuchs	Polar Fox	Polaire	AA CC DD ee gg PP	schwarz
09b	Polarfuchs, hell	Polar Fox Light	Polaire Clair	AA Cc[chm] DD ee gg PP	schwarz
09c	Polarfuchs Hell	Polar Fox Light	Polaire Clair	AA Cc[ch] DD ee gg PP	schwarz
09d	Polarfuchsschimmel	Polar Fox Molt, polar Fox Schimmel	Polaire Schimel	AA CC DD ee[f] gg PP	schwarz
09e	CP-Polarfuchs	CP Polar Fox, Black Eyed White	CP Polaire, Blanche	AA c[chm]c[chm] DD ee gg PP	schwarz
09f	CP-Polarfuchs Hell	CP Polar Fox Light	LCP Polaire	AA c[chm]c[ch] DD ee gg PP	schwarz
10a	Rotfuchs	Saffron, Argente Nutmeng		aa CC DD ee GG pp	rot
10b	Rotfuchs, hell	Saffron Light, Argente Nutmeng Light		aa Cc[chm] DD ee GG pp	rot
10c	Rotfuchs Hell	Saffron Light, Argente Nutmeng Light		aa Cc[ch] DD ee GG pp	rot
10d	Rotfuchsschimmel	Saffron Molt/Sch., Argente Nutmeng Molt/Sch.		aa CC DD ee[f] GG pp	rot
10e	CP-Rotfuchs	CP Saffron, CP Argente Nutmeng		aa c[chm]c[chm] DD ee GG pp	rot
10f	CP-Rotfuchs Hell	CP Saffron Light, CP Argente Nutmeng Light		aa c[chm]c[ch] DD ee GG pp	rot
10g	CP-Rotfuchsschimmel	CP Saffron Molt, CP Argente Nutmeng Molt		aa c[chm]c[chm] DD ee[f] GG pp	rot
11a	Goldfuchs	Yellow Fox, Red Eyed Honey	Miel Yeux Rouges	AA CC DD ee GG pp	rot
11b	Goldfuchs, hell	Yellow Fox Light, Red Eyed Honey Light	Miel Yeux Rouges Clair	AA Cc[chm] DD ee GG pp	rot
11c	Goldfuchs Hell	Yellow Fox Light, Red Eyed Honey Light	Miel Yeux Rouges Clair	AA Cc[ch] DD ee GG pp	rot
11d	Goldfuchsschimmel	Yellow Fox Molt/Sch., Red Eyed Honey Molt/Sch.	Miel Yeux Rouges Schimel	AA CC DD ee[f] GG pp	rot



11e	CP-Goldfuchs	CP Yellow Fox, CP Red Eyed Honey	CP Miel Yeux Rouges	AA c[<i>chm</i>]c[<i>chm</i>] DD ee GG pp	rot
11f	CP-Goldfuchs Hell	CP Yellow Fox Light, CP Red Eyed Honey Light	CP Miel Yeux Rouges Clair	AA c[<i>chm</i>]c[<i>ch</i>] DD ee GG pp	rot
12	Apricot	Apricot	Abricot	AA CC DD ee gg pp	rot
13	Altweiß (REW)	Ruby Eyed White	REW	aa CC DD EE gg pp	rot
14a	Elfenbein	Ivory Cream, White Bellied Cream		AA CC DD EE gg pp	rot
14b	Elfenbein, hell	Ivory Cream Light, White Bellied Cream Light		AA Cc[<i>chm</i>] DD EE gg pp	rot
14c	Elfenbein, Hell	Ivory Cream Light, White Bellied Cream Light		AA Cc[<i>ch</i>] DD EE gg pp	rot
15a	Gold	Argent Golden	Cannelle	AA CC DD EE GG pp	rot
15b	Topas (Gold, hell)	Topaz, Argent Golden Light	Topaze	AA Cc[<i>chm</i>] DD EE GG pp	rot
15c	Gold Hell	Argent Golden Light	Cannelle le Claire, Blonde	AA Cc[<i>ch</i>] DD EE GG pp	rot
16a	Platin	Lilac	Lilas	aa CC DD EE GG pp	rot
16b	Saphir (Platin, hell)	Sapphire	Saphir	aa Cc[<i>chm</i>] DD EE GG pp	rot
16c	Platin Hell	Lilac Dove	Dove	aa Cc[<i>ch</i>] DD EE GG pp	rot
17a	Marder	Burmese	Birman	aa c[<i>chm</i>]c[<i>chm</i>] DD EE GG PP	schwarz
17b	Marder Hell (Siam)	Siamese	Siamoise	aa c[<i>chm</i>]c[<i>ch</i>] DD EE GG PP	schwarz
18a	Zobel	Sable, CP Slate	Ardois CP, Zobel	aa c[<i>chm</i>]c[<i>chm</i>] DD EE gg PP	schwarz
18b	Zobel Hell	Sable Light, CP Slate Light	Ardois CP Clair, Zobel Clair	aa c[<i>chm</i>]c[<i>ch</i>] DD EE gg PP	schwarz
19	Hermelin	Dark Tailed White	DTW	aa c[<i>ch</i>]c[<i>ch</i>] DD -- -- PP	rot durch [<i>ch</i>]
20	Himalaya	Himalayan, Dark Tailed White	DTW	AA c[<i>ch</i>]c[<i>ch</i>] DD -- -- PP	rot durch [<i>ch</i>]
21	Rotaugen-Weiß	Pink Eyed White	PEW, Albinos	-- c[<i>ch</i>] c[<i>ch</i>] DD -- -- pp	rot durch [<i>ch</i>]
22a	Orangeschimmel Shaded ^(*)2)	Schimmel, Molt	Schimmel	-- CC DD e[f]e[f] GG PP	schwarz
22b	Orangeschimmel Chinchilla ^(*)2)	Schimmel, Molt	Schimmel	-- CC DD e[f]e[f] GG PP	schwarz
22c	Silberschimmel	Black Eyed White		-- CC DD e[f]e[f] gg PP	schwarz
22d	Rotaugenschimmel Shaded ^(*)2)	Red Eyed Schimmel, Red Eyed Molt		-- CC DD e[f]e[f] GG pp	rot
22e	Rotaugenschim. Chinchilla ^(*)2)	Red Eyed Schimmel, Red Eyed Molt		-- CC DD e[f]e[f] GG pp	rot
22f	Rotaugensilberschimmel	Black Eyed White		-- CC DD e[f]e[f] gg pp	rot
23	C-Separator	C-Separator		aa C- -- ee gg pp	rot
24	D-Separator	D-Separator		aa c[-] c[-] DD ee gg pp	rot
25	E-Separator	E-Separator		a c[-] c[-] – EE gg pp	rot

* neue Farben bzw. Farben, die bereits existieren, jedoch noch nicht klar definiert werden kann wie sie sich vererben/zusammensetzen, sind rot gekennzeichnet.
Diese Liste gilt nur für Stammbäume der 1. DZBMR und hat keine Allgemeingültigkeit.

1) Maroon

Deutlich von der normalen Agoutifärbung zu unterscheiden, jedoch noch keine genauen Erkenntnisse zur Vererbung;

2) Shaded/Chinchilla

Tiere dieser Bezeichnung führen den gleichen Gencode, unterscheiden sich jedoch phänotypisch minimal in der Färbung des Oberfels.

Aussagekräftige Ergebnisse liegen hierfür noch nicht vor. Um jedoch den Unterschied des Phänotyps darzustellen, werden hier unterschiedliche Bezeichnungen vergeben.



Sp _{sp} Sp1 = Sp2 = Sp3 = Sp4 = Sp5 = Sp6 =	<p>Scheckungs-Gen:</p> <p>Alle die in der Liste aufgeführten Farben können auch mit dem Scheckungs-Gen verbunden sein. Hierzu wird an die Farbnummer das jeweilige Sp-Gen mit Bindestrich angeheftet. Bsp.: 18b-Sp[?] = Zobel Hellschecke</p> <p>Punktschecke Kragenschecke Kragenschecke mit Starkansatz Starkschecke Superschecke (auch durch den Zusatz SL gekennzeichnet) Minimalschecke (Weißpfote oder auch WP)</p>
Rx	<p>Rex-Gen:</p> <p>Alle die in der Liste aufgeführten Farben können auch mit dem Rex-Gen verbunden sein, bzw. zusätzlich mit einem Scheckungs-Gen. Hierzu wird an die Farbnummer das Rx-Gen und jeweilige Sp-Gen mit Bindestrich angeheftet. Bsp.: 18b-Sp[?]-Rx = Zobel Hellschecke Rex</p>
wv	<p>Wavy-Gen:</p> <p>Alle die in der Liste aufgeführten Farben können auch mit dem Wavy-Gen verbunden sein, bzw. zusätzlich mit einem Scheckungs-Gen. Hierzu wird an die Farbnummer das Wavy-Gen und jeweilige Sp-Gen mit Bindestrich angeheftet. Bsp.: 18b-Sp[?]-wv = Zobel Hellschecke Wavy</p>
dd	<p>Dilute:</p> <p>Alle die in der Liste aufgeführten Farben (bis auf Blau) können auch mit dem Dilute-Gen verbunden sein, bzw. zusätzlich mit einem Scheckungs-Gen. Hierzu wird an die Farbnummer das Dilute-Gen und jeweilige Sp-Gen mit Bindestrich angeheftet. Bsp.: 18b-Sp[?]-dd = Zobel Hellschecke Dilute</p>
DP	<p>Dark-Patch:</p> <p>Alle die in der Liste aufgeführten Farben können auch mit Dark-Patch verbunden sein, bzw. zusätzlich mit einem Scheckungs-Gen. Hierzu wird an die Farbnummer das Dark-Patch und jeweilige Sp-Gen mit Bindestrich angeheftet. Bsp.: 18b-Sp[?]-DP = Zobel Hellschecke Dark-Patch</p>